



Einreicher

Datum

Drucksache Nr.

Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)

29.07.2026

115/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	24.08.2026			
Ortsbeirat Hoppenrade	24.08.2026			
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	25.08.2026			
Ortsbeirat Wustermark	26.08.2026			
Ortsbeirat Priort	26.08.2026			
Hauptausschuss	03.09.2026			
Gemeindevertretung	15.09.2026			

Betreff

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Wustermark

Beschlussvorschlag

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 15.09.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025 beschlossen:

Artikel 1

- In § 6 Absatz 2 wird „§ 14 Abs. 5 und 6“ durch „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.
- § 14 „Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen oder in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wustermark.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter der dauerhaft eingerichteten und unmittelbar zugänglichen Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
Jedermann hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark in Papierform einzusehen und entsprechende Ausdrucke kostenfrei fertigen zu lassen. Auf Verlangen

wird Einwohnenden der Gemeinde Wustermark einmalig ein Ausdruck der im Internet bekannt gemachten Satzung und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift zugesendet.

- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung Wustermark und ihrer Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortsbeiräte auf der Internetseite www.wustermark.de unter der dauerhaft eingerichteten und unmittelbar zugänglichen Rubrik „Ratsinformationssystem“ öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, wobei der Tag der öffentlichen Bekanntgabe und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit ebenfalls über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- 5) Zusätzlich und ohne Rechtswirkung für die öffentliche Bekanntmachung informiert die Gemeindeverwaltung die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung Wustermark und ihrer Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortsbeiräte, auch auf anderen Wegen, insbesondere durch Aushang in den nachfolgenden Schaukästen der Gemeinde Wustermark:
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Aufenthaltsfläche bei der Gedenktafel „Hier sprach Karl Liebknecht 1901“ zwischen den Grundstücken Potsdamer Landstraße 2 und Potsdamer Landstraße 3, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
 - Potsdamer Straße, Ortsmitte Hoppenrade (An der Trafostation), 14641 Wustermark Ortsteil Hoppenrade,
 - im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort,
 - Priorter Dorfstraße 22, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort
 - Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.
- 6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite www.wustermark.de unter der dauerhaft eingerichteten und unmittelbar zugänglichen Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich.
Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten.
- 7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Wustermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 16.09.2026

Holger Schreiber
Bürgermeister

Drucksache: 115/2026

Beschlussbegründung:

1. Einführende Erläuterungen

Mit der Neufassung des § 14 der Hauptsatzung schafft die Gemeinde Wustermark die satzungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, die öffentlichen Bekanntmachungen weitgehend auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. Mit der Umstellung sind neben organisatorischen Verbesserungen auch wirtschaftliche Vorteile verbunden.

Die bisherige Herstellung und Verteilung des Amtsblattes verursacht regelmäßig enorme Kosten für Druck, Papier, Aufbereitung und Verteilung. In der Regel fallen je Amtsblatt Kosten in Höhe von 4.000 – 6.000 €, im Ausnahmefall auch schon einmal 9.000 €, wie z. B. bei der Veröffentlichung Straßenreini gungsgebühren-satzung, an.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Kosten durch die elektronische Bekanntmachung um ca. 50 % reduziert werden können.

Zugleich entfällt innerhalb der Verwaltung ein Teil des mit der Vorbereitung und Produktion eines förmlichen amtlichen Druckwerks verbundenen organisatorischen Aufwandes.

Die Änderung trägt damit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, sparsamen und zeitgemäßen Verwaltungsführung Rechnung.

Folgende Vorteile sind mit der Umstellung zudem verbunden:

- zeitnahe Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
- Wegfall der bisherigen Wartezeiten bis zur Herstellung und Verteilung eines Amtsblattes,
- höhere Flexibilität bei der Durchführung von Bekanntmachungen,
- dauerhafte und ortsunabhängige Zugriffsmöglichkeit auf geltende Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften,
- bessere Nutzung der bereits vorhandenen digitalen Informationsangebote der Gemeinde.

Mit der Umstellung der Bekanntmachungsform soll die gedruckte Information der Einwohnerinnen und Einwohner jedoch nicht eingestellt werden.

Vielmehr ist vorgesehen, auch künftig in regelmäßigen Abständen – beispielsweise quartalsweise – ein gedrucktes Informationsmedium der Gemeinde herauszugeben. Dieses kann in seiner äußeren Gestaltung und hinsichtlich seines Informationsgehalts an das bisherige Amtsblatt anknüpfen, wird jedoch keinen amtlichen Bekanntmachungsteil mehr enthalten, unter einer anderen Bezeichnung erscheinen und weiterhin kostenlos an die Haushalte verteilt.

Dieses Druckwerk dient ausschließlich der ergänzenden Information und der Öffentlichkeitsarbeit. Es ist künftig kein amtliches Bekanntmachungsmedium und entfaltet dementsprechend keine Rechtswirkung für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen oder sonstigen bekanntmachungspflichtigen Vorgängen.

Durch die Kombination aus rechtsverbindlicher elektronischer Bekanntmachung und ergänzendem gedruckten Informationsangebot wird sowohl dem digitalen Wandel als auch dem Informationsbedürfnis derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner Rechnung getragen, die weiterhin ein gedrucktes Medium bevorzugen.

2. Weiterführende Erläuterungen:

Die Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit der Internetbekanntmachung und bestimmt die hierfür einzuhaltenden Anforderungen. Die vorgesehene Neufassung des § 14 der Hauptsatzung setzt diese Möglichkeit für die Gemeinde Wustermark um und bestimmt die hierfür maßgeblichen Veröffentlichungswege.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 14 der Hauptsatzung erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, grundsätzlich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“.

Daneben werden insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang in den bezeichneten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt wurde bislang im Anschluss an Sitzungen der Gemeindevertretung beziehungsweise bei entsprechendem Bekanntmachungsbedarf gedruckt und kostenfrei an die Haushalte verteilt.

Dieses Verfahren ist mit einem nicht unerheblichen organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Insbesondere können zwischen der Beschlussfassung über eine Satzung (z. B. der Haushaltssatzung) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt erhebliche zeitliche Verzögerungen entstehen.

Mit der Änderung des § 14 soll deshalb die elektronische Bekanntmachung über die Internetseite der Gemeinde Wustermark zum Regelfall werden, was andere Städte wie z. B. Rathenow, Falkensee, Neuruppin und Oranienburg aber auch der Landkreis Havelland bereits erfolgreich praktizieren.

Für die Gemeinde Wustermark ergeben sich zusammenfassend folgende wesentliche Änderungen:

- I. Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene „ortsübliche Bekanntmachungen“ werden elektronisch auf der Homepage der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

Damit wären die rein rechtlichen Vorgaben der öffentlichen Bekanntmachung erfüllt und zudem weitere positive Effekte erreichbar.

Die Umstellung auf die elektronische Bekanntmachung ermöglicht eine wesentlich zeitnähere Veröffentlichung von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften und weiteren bekanntmachungspflichtigen Informationen.

Man ist zudem viel flexibler, was die Bekanntgabe von Regelungen betrifft.

Bislang ist deren Bekanntmachung an die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Amtsblattes gebunden. Durch die Veröffentlichung im Internet können Bekanntmachungen nach Abschluss der erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Verfahrensschritte kurzfristig bereitgestellt werden. Wartezeiten bis zum Erscheinen einer Druckausgabe entfallen.

Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Satzungen im Regelfall am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine zeitnahe Bekanntmachung ermöglicht somit auch ein schnelleres Wirksamwerden kommunaler Regelungen.

Bei der Erstellung und der Einbringung von Beschlussvorlagen ist man zudem nicht mehr an das Erscheinen des nächsten Amtsblattes gebunden und auch mögliche Bekanntmachungsfehler können zeitnah, ohne auf das nächste Amtsblatt warten zu müssen, behoben werden. Selbst die in Sondersitzungen beschlossenen Satzungen oder ortsrechtliche Vorschriften können sofort rechtssicher bekannt gemacht werden und damit auch zeitnah in Kraft treten. Der Druck von Sonderamtsbättern ist nicht mehr notwendig.

Die elektronische Veröffentlichung verbessert zugleich den zeit- und ortsunabhängigen Zugang zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Interessierte können Bekanntmachungen unmittelbar über die Internetseite der Gemeinde abrufen. Die Informationen stehen damit grundsätzlich unabhängig von Öffnungszeiten der Verwaltung und unabhängig vom Zugang zu einer bestimmten Druckausgabe zur Verfügung.

Gleichzeitig wird mit der vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt, dass nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner über einen Internetzugang verfügen oder digitale Informationsangebote nutzen können oder wollen.

Die neue Regelung sieht deshalb ausdrücklich vor, dass jedermann die im Internet bekannt gemachten Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in Papierform einsehen kann. Darüber hinaus sollen entsprechende Ausdrucke kostenfrei gefertigt werden können. Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wustermark soll auf Anfrage auch einmalig ein Ausdruck der jeweiligen im Internet bekannt gemachten Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift zugesandt werden.

Damit geht die vorgesehene Regelung über den Mindeststandard des § 5a Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) hinaus.

Die vorgesehene kostenfreie Bereitstellung ist eine zusätzliche bürgerfreundliche Leistung der Gemeinde womit gewährleistet wird, dass die Digitalisierung der öffentlichen Bekanntmachung nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung von Personen führt, die digitale Informationsangebote nicht nutzen.

- II. Für Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes sind, bleibt weiterhin die Möglichkeit einer Ersatzbekanntmachung bestehen.

Diese Bestandteile können zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wustermark ausgelegt werden.

Damit wird die in § 2 BekanntmV ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung weiterhin in der Hauptsatzung abgebildet.

- III. Rein rechtlich gesehen, soll auch die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte für die Öffentlichkeit künftig vorrangig elektronisch erfolgen.

Hierfür wird das auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark bereitgestellte Ratsinformationssystem als Bekanntmachungsmedium bestimmt.

Dabei handelt es sich um den reinen förmlichen Akt der Bekanntgabe für die Öffentlichkeit. Die bisher für die öffentliche Bekanntmachung erforderlichen Aushänge in den Bekanntmachungskästen verlieren damit ihre **Funktion als förmliches Bekanntmachungsmedium** für die Sitzungen.

Für unsere Einwohnerinnen und Einwohner wird sich trotzdem praktisch nichts ändern, denn die vorhandenen Bekanntmachungskästen sollen nicht ersatzlos aufgegeben werden. Vielmehr beabsichtigt die Verwaltung weiterhin **ergänzend** über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang in den Schaukästen zu informieren. **Die Aushänge erhalten künftig jedoch lediglich ergänzenden Informationscharakter.** Zudem ist auch eine Veröffentlichung über die Sozialen Medien denkbar, ohne dass eine förmliche Verbindlichkeit hinsichtlich der Bekanntgabe eintritt.

Maßgeblich für die rechtlich erforderliche öffentliche Bekanntmachung ist ausschließlich die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem.

Mit der beschriebenen Regelung wird einerseits die Digitalisierung konsequent umgesetzt, andererseits bleibt für Einwohnerinnen und Einwohner, die sich bislang über die örtlichen Bekanntmachungskästen informiert haben, eine zusätzliche Informationsmöglichkeit erhalten.

Darüber hinaus werden auch die gefassten Beschlüsse beziehungsweise deren wesentlicher Inhalt der Öffentlichkeit förmlich über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Ein Abdruck in einem Printerzeugnis ist grundsätzlich nicht mehr notwendig.

- IV. Die Neufassung des § 14 der Hauptsatzung berücksichtigt im neuen Absatz 5 darüber hinaus die Anforderungen an öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, welche bisher in der Hauptsatzung nicht ausgewiesen war.

Letztlich werden mit den hier zuvor beschriebenen Regelungen die unterschiedlichen Bekanntmachungstatbestände in § 14 der Hauptsatzung neu gebündelt und für die Verwaltung sowie für die Öffentlichkeit transparent geregelt.

Die Änderung der Paragrafennennung in § 6 Abs. 2 ist der Neufassung des § 14 geschuldet und nur redaktioneller Art.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Welche HH-Jahre: 2026 ff.

☐ wiederkehrender Aufwand

☒ Ergebnishaushalt

☐ Finanzhaushalt

(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

	Nummer	Name
Kostenstelle:	111101	Bürgermeister
Kostenträger:	11110000	Verwaltungssteuerung
Konto:	52710304	Amtsblatt/Gemeindezeichnung

Summe:

☐ bereits im lfd. HH eingeplant

☒ im lfd. HH noch nicht eingeplant

☐ ÜPL/APL(über- o. außerplanmäßig)

Finanznotiz:

Die Verwaltung schätzt die Kostenersparnis für die kommenden Haushaltsjahre auf ca. 12.000 €/Jahr.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? positiv

Papieraufkommen am ehemaligen Amtsblatt wird reduziert.

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Kinder- und Jugendbeteiligung ☐ Ja ☒ Nein

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse zu § 14 Hauptsatzung Wustermark

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister